



- 3. AUG. 2012

18

**holzbau schweiz**

verband schweizer holzbau-unternehmungen  
association suisse des entreprises de construction en bois  
associazione svizzera costruttori in legno  
associazioni svizra da las interpresas da construcziun en lain

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

**zentralsitz**  
schaffhauserstrasse 315  
8050 zürich  
tel. +41 (0)44 253 63 93  
fax +41 (0)44 253 63 99  
info@holzbau-schweiz.ch  
www.holzbau-schweiz.ch

Zürich, 27. Juli 2012 – PE

## **Stellungnahme von Holzbau Schweiz, Verband Schweizer Holzbau Unternehmungen zur Änderung von Art. 65 der Berufsbildungsverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne machen wir von der Möglichkeit Gebrauch, zur geplanten Änderung der Berufsbildungsverordnung (BBV) Artikel 65 Stellung zu nehmen.

Als Berufsverband mit knapp 1000 Mitgliedern, ca. 15'000 Beschäftigten und fast 3000 Lernenden ist Holzbau Schweiz eine anerkannte Grösse in der Schweiz. Mit jährlich lediglich 60 bis 100 Kandidaten an Berufs- und höheren Fachprüfungen sind wir sehr auf gute Weiterbildungsangebote für unsere Kaderleute angewiesen. Ohne diese könnte die stetig wachsende Branche ihren Bedarf an gut ausgebildeten Nachwuchskräften nicht decken.

Daher unternimmt Holzbau Schweiz seit Jahren grosse Anstrengungen, die höhere Berufsbildung zu stärken und für genügend und gut qualifizierten Nachwuchs zu sorgen. Holzbau Schweiz unterstützt die Weiterbildungswilligen finanziell und übernimmt zudem in Folge der sehr kostenintensiven Prüfungen und zunehmenden Professionalisierung jährliche Defizite von mehreren 10'000 Franken.

Es ist inzwischen allgemein anerkannt, dass die höhere Berufsbildung eine der besten Bildungsrenditen überhaupt aufweist, sich aber die Studierenden grösstenteils selber finanzieren müssen. Damit sich die Studierenden die Ausbildung und Prüfung überhaupt leisten können, werden 60 % von ihnen durch die Arbeitgeber unterstützt. Dieses hohe finanzielle Engagement der Unternehmer basiert aus der Not heraus. Ohne diese Massnahme wären sie nicht mehr in der Lage, die nötigen Kaderleute zu rekrutieren, weil sich diese ohne die Unterstützung der Arbeitgeber und Verbände die Ausbildung gar nicht leisten könnten. Die in diesem Zusammenhang herangezogene Studie von econcept zieht teilweise sehr fragwürdige Rückschlüsse. Die Befragten sind sich über die Finanzflüsse der Verbände nicht im Klaren und einfach zu behaupten, die Beiträge der Branchen hätten eine geringe Bedeutung, ist nicht seriös. Ohne die Branchen gäbe es die meisten BP und HFP gar nicht.

Die Behauptung, dass viele Berufsleute Vorbereitungskurse besuchen, ohne die Prüfung als Ziel zu haben, entspricht in unserer Branche sicherlich nicht den Tatsachen.

Es ist uns bewusst, dass die eidg. Prüfungen bildungssystematisch einen Spezialfall darstellen, da nicht die Ausbildungsinhalte, sondern die Berufsqualifikationen massgebend sind. Daher ist der Besuch vorbereitender Kurse keine Bedingung, auch wenn ein Bestehen der Prüfung ohne jegliche Vorbereitung faktisch ausgeschlossen ist.

Die Heterogenität der Angebote bedingt durch die Vielzahl von öffentlich-rechtlichen und privaten Anbietern macht eine rechtliche Gleichbehandlung sehr schwierig.

Wir unterstützen Bemühungen zur Klärung offener Fragen bezüglich der Subventionierung von Vorbereitungskursen. Unbehagen bereitet vor allem, dass die Kantone im Sinne einer Kann-Bestimmung keine konkreten Vorgaben haben, was, wo und wieweit unterstützt werden soll. Hier herrscht eine völlige Intransparenz und sicherlich auch eine gewisse Willkür. Die Kantone sollten die Vorbereitungskurse einheitlich und nach verbindlichen Vorgaben unterstützen, ähnlich dem Hochschulbereich.

Bei den Steuerabzügen herrschen in den Kantonen ebenso grosse Unterschiede. Wer im falschen Kanton wohnt hat einfach Pech gehabt und von „gleich langen Spiessen“ kann bei Weitem nicht gesprochen werden. Kandidaten der höheren Berufsbildung werden gegenüber jenen der Hochschulen (Tertiär A) in mehrerer Hinsicht benachteiligt und diskriminiert.

Die Umstellung der Defizitfinanzierung zur Vollkostenrechnung führte 2010 zu einer Entlastung der Prüfungsträger. Bedingt durch die hoch defizitären Prüfungen konnten die Kandidaten bislang nicht von reduzierten Prüfungsgebühren profitieren.

In der oben erwähnten Verordnung schlägt der Bundesrat vor, Art. 65 der Berufsbildungsverordnung in dem Sinne zu ändern, dass die Bundesbeiträge nach Art. 56 BBG für die Durchführung eidgenössischer Berufsprüfungen und eidgenössischer höherer Fachprüfungen höchstens 60 Prozent des Aufwandes decken, im Ausnahmefall bis 80 Prozent. Dieses höhere finanzielle Engagement des Bundes wird durch Holzbau Schweiz sehr begrüsst.

Eine grundlegende Änderung des Berufsbildungsgesetzes ist aber aus unserer Sicht unabdingbar und muss umgehend angepackt werden.

Bis dahin ist die vorgeschlagene Änderung von Art. 65 BBV eine rasch umsetzbare Massnahme und ein weiterer Schritt in die richtige Richtung.

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme unserer Rückmeldungen und bitten Sie höflich, unsere Eingabe bei der weiteren Behandlung dieses Geschäftes zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

holzbau schweiz



Geschäftsführerin  
Gabriela Schlumpf



Bereichsleiter Bildung  
Peter Elsasser

Kopie an: .- SGV  
- SAV